

IV ZR 250/57

2 U 27/57 (E)

2461 095

1a

Verkündet am 8. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Kurt V [REDACTED] in H [REDACTED]
F [REDACTED], S [REDACTED] brunnen [REDACTED] g I,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Raske, Tr. v. Werner, ...
Wüstenberg und Wilden,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Celle vom 10. Mai 1957 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen das
Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts
in Lüneburg vom 28. September 1956 unzulässig ist.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist
das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 geborene Kläger war als Bücherrevisor und Handelsvertreter in Ostpreußen tätig. Er war Anhänger der Ludendorffbewegung. Er behauptet, Ende 1935 einen Antrag auf Zulassung als Helfer in Steuersachen gestellt zu haben. Sein Gesuch sei jedoch abschlägig beschieden worden und auch eine Eingabe an die Kanzlei des Führers habe zu einem Erfolge nicht geführt. Der Grund hierfür habe darin gelegen, daß er ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen und nicht nur als politisch unzuverlässig, sondern auch als staatsfeindlich und staatsgefährlich angesehen worden sei. Durch die Versagung der Zulassung sei ihm ein Schaden im beruflichen Fortkommen entstanden.

dieses
Den von ihm wegen Schadens gestellten Entschädigungsantrag hat die Entschädigungsbehörde zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage, mit der der Kläger eine Zahlung von 3.440,-- DM begehrt, ist vom Landgericht abgewiesen worden, weil der Kläger Anhänger der Ludendorffbewegung gewesen sei, die in vielen Beziehungen ähnliche Ziele wie der Nationalsozialismus verfolgt habe und deren Kampf gegen die NSDAP nur als eine interne Auseinandersetzung innerhalb derselben radikalen Richtung angesehen werden könne. Das Urteil des Landgerichts ist dem Kläger am 2. Oktober 1956 zugestellt worden. Mit einer von ihm persönlich unterzeichneten Eingabe vom 18. Dezember 1956, die am 21. Dezember 1956 beim Oberlandesgericht eingegangen ist, hat der Kläger selbst Berufung eingelegt. Nachdem am 28. Dezember 1956 die vom Landgericht erforderten Akten eingegangen waren und die Gerichtskanzlei eine Zweitschrift seiner Berufungsschrift erfordert hatte, hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 5. Januar 1957 seine Berufung als unzulässig verworfen,

- 3 -

weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden war. Dieser Beschluß ist dem Kläger am 14. Januar 1957 zugestellt worden.

Am 26. Januar 1957 hat der Kläger durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt erneut Berufung eingelegt und gleichzeitig um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung durch Beschluß vom 30. Januar 1957 gewährt, die erneute Berufung hat es auf Grund ähnlicher Erwägungen wie der des Landgerichts zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers konnte schon deshalb nicht zu einem Erfolge führen, weil die nach Verwerfung der ersten Berufung eingelegte zweite Berufung nicht innerhalb der am 2. Januar 1957 abgelaufenen Berufungsfrist beim Berufungsgericht eingegangen ist. Dieses hat zwar dem Kläger gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Die vom Revisionsgericht von Amts wegen nach Einlegung der Revision vorzunehmende Prüfung (vgl. BGHZ 6, 369 ff) ergibt jedoch, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht vorliegen und somit auch die zweite Berufung des Klägers als unzulässig hätte verworfen werden müssen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 5. April 1957 - RZW 57, 204⁴¹ ausgesprochen hat, muß eine Partei, die sich, wie der Kläger vor der Entschädigungskammer nicht durch einen Rechtsanwalt hat vertreten lassen, sich alsbald nach Erlaß des Urteils der Entschädigungskammer unterrichten, welche Fristen und Formen für die Einlegung von Rechtsmitteln zu beachten sind, und es kann ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden, wenn sie die Berufungsfrist versäumt hat, weil sie irrig annahm, sie könne selbst Berufung einlegen. Dieser Grundsatz muß auch für den hier vorliegenden Fall gelten, bei dem es sich um einen geschäftsgewandten Kaufmann handelt, dem als früheren Bücherrevisor und Handelsvertreter und bei den von ihm in Anspruch genommenen Fähigkeiten eines Steuerhelfers zuzumuten ist, sich über die vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Einlegung eines Rechtsmittels zu vergewissern, wenn diese ihm nicht bekannt gewesen sein sollten.

Ob das Berufungsgericht, als am 21. Dezember 1956 die Berufungsschrift des Klägers bei ihm einlief, diesen von ihrer Formwidrigkeit noch so rechtzeitig hätte verständigen können, daß eine form- und fristgerechte Einlegung der Berufung möglich gewesen wäre, kann dahinstehen; denn dadurch wird die mangelnde Sorgfalt des Klägers bei der verspäteten Einlegung einer formgerechten Berufung nicht entschuldigt. Diese blieb vielmehr für die Versäumung der Berufungsfrist ursächlich. Hinzu kommt, daß der Kläger bei der Einlegung seiner ersten Berufung nur wenige Tage vor Weihnachten nicht mit Sicherheit damit rechnen konnte, auf etwaige Unstimmigkeiten noch vor Ablauf der bereits einen Tag nach Neujahr endenden Berufungsfrist hingewiesen zu werden. Es läßt sich auch nicht sagen, daß Maßnahmen des Berufungsgerichts dem Kläger gegenüber die Versäumung der Berufungsfrist zur Folge gehabt hätten. Denn

die Aufforderung des Gerichts an den Kläger, eine Zweitschrift seiner ersten Berufung einzureichen, ist ihm erst am 3. Januar 1957, also nach Ablauf der Berufungsfrist, zugegangen. Sie konnte daher für deren Versäumung nicht ursächlich sein.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO, 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Wilden